RAHMENVERTRÄGE IN DER IT-BESCHAFFUNG

Das «neue» Vergabeinstrument und seine Grenzen

IT-Beschaffungskonferenz, 22. August 2023

Simon T. Oeschger

lic. iur., Rechtsanwalt, MAS MTEC ETHZ simon.oeschger@snplegal.com



EINFÜHRUNG



IT-Beschaffung – ein Beispiel:

- Gegenstand: Client-Hardware inkl.
 Support
- Menge: nicht genau definierbar, Erfahrungswerte
- Abrufdauer: mind. während 4 Jahren
- Bedürfnis: flexibel in Auswahl der Hardware (aktuell, div. Modelle) und Menge, Support nach bester Verfügbarkeit, mehrere Anbieter, alles ohne neue Ausschreibung
- → Einsatz Rahmenvertrag



3. DOS UND DON'TS

4. WEITERE BEISPIELE AUS DER PRAXIS

1. RECHTLICHES

1. RECHTLICHES

a. gesetzliche Grundlage

Art. 25 BöB/IVöB 2019 – Rahmenverträge

- 1 Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.
- 2 Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.
- 3 Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- 4 Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.
- Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:
 - a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
 - b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
 - c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
 - d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.



1. RECHTLICHES

b. Begriff und Charakteristik

Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen.

(Art. 25 Abs. 1 BöB/IVöB)

- Vertrag ohne unmittelbare Leistungspflicht
- Vertrag mit offenen Punkten zur Leistung (z.B. «Ob», Zeitpunkt, Art, Menge, Qualität)
- Regelung der Konditionen für die konkreten Bestellungen
- Festlegung offener Punkte in künftigen Einzelverträgen über effektive Bezüge



22.08.2023 7

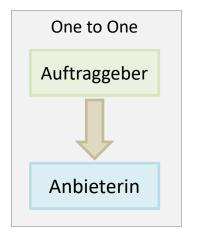
1. RECHTLICHES

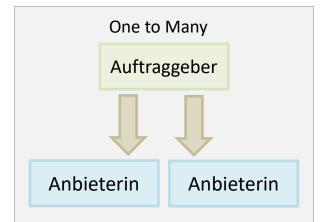
c. Mindestinhalt und Laufzeit

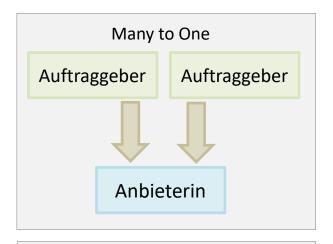
- <u>Dauer</u> des Rahmenvertrages
- <u>Preise (maximale)</u> der abzurufenden Leistungen (im Sinne eines Kostendachs)
- Mengen (als Höchstbezugsmengen; aus Transparenzgründen)
- Hinreichend spezifizierte Leistungsbeschreibung (Präzisierungs- und Detailierungsgrad abhängig vom Auftrag)
- <u>Laufzeit</u>: Max. 5 Jahre (in begründeten Fällen länger); keine automatische Verlängerung; Einzelverträge können über Laufzeit fortdauern
- Nicht erforderlich: Mindestbezugspflicht des Auftraggebers

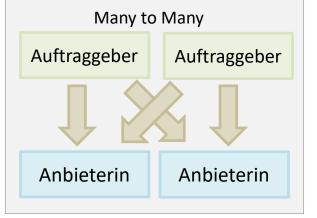


a. Parteikonstellationen







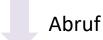




b. Typen/Arten von Rahmenverträgen



Rahmenvertrag



Einzelvertrag

- Rahmenvertrag mit einer Anbieterin (Einfachzuschlag)
 - Einzelverträge mit einer Anbieterin
 - Bestellung oder Vervollständigung der Angebote



Rahmenverträge

Abrufverfahren

Einzelvertrag

- Rahmenvertrag mit mehreren Anbieterinnen (Mehrfachzuschlag)
 - Abschluss paralleler Rahmenverträge
 - Abrufverfahren (i.d.R. sog. «Mini-Tender»-Verfahren)



c. Verfahrensablauf

- 1. Ausschreibung mit Rahmenvertrag
- 2. Zuschlag

Ende Vergabeverfahren nach BöB/IVöB

- 3. Abschluss Rahmenvertrag mit einem oder mehreren Zuschlagsempfänger(n)
- 4. Abrufverfahren (2 Typen von Abrufverfahren)



5. Leistungserbringung



- d. Ablauf Mini-Tender-Verfahren (Art. 25 Abs. 5 BöB/IVöB)
 - 1. Abschluss Rahmenvertrag
 - 2. Mitteilung des konkreten Bedarfs an Auftragnehmerinnen (alle)
 - 3. Fristansetzung zur Angebotseinreichung für Einzelvertrag
 - 4. Einreichung Angebote (verbindlich für bestimmten Zeitraum)
 - 5. Evaluierung der Angebote
 - 6. Abschluss Einzelvertrag für bestes Angebot gem. Kriterien in Ausschreibungsunterlagen oder Rahmenvertrag
 - 7. Leistungserbringung



3. DOS UND DON'TS

3. DOS UND DON'TS

Dos

- Schätzung Gesamtwert (massgeblich für Vergabe-Schwellenwert)
- Festlegung Laufzeit (>5J. Begründung)
- Ausschreibung mit Preis, Laufzeit,
 Höchstbezugsmenge, Abrufverfahren
- Zureichende Gründe für Mehrfachzuschlag
- Genügende Leistungsspezifizierung
- Einzelverträge während Laufzeit
- Aufruf zur Angebotsvervollständigung

Don'ts

- Rahmenvertrag ≠ Verfahrensart
- wesentliche Änderung oder Erweiterung des Leistungsabrufs
- Abrufverfahren ohne sachliche, transparente Kriterien bzw. gegen Vergabegrundsätze
- Neue Angebote od. Vervollständigung ohne Mini-Tender-Verfahren
- Auswahl gewisser Parteien zur Angebotseinreichung (Mini-Tender)



4. WEITERE BEISPIELE AUS DER PRAXIS

4. WEITERE BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Div. Ausschreibungen mit Rahmenverträgen (simap.ch)

- IT-Projekt- und Portfolio-Management-Tool als SaaS-Lösung (09.08.2023, Projekt-ID 262865)
- Unterstützungsdienstleistungen Innovation, Entwicklung, technischer Support, Coaching (27.07.2023, Projekt-ID 262334)
- ICT-Netzwerk-Spezialist und -Administrator (10.07.2023, Projekt-ID 261210)
- Rahmenvertrag für die Lieferung von Netzwerkelementen inkl. Supportvertrag (04.07.2023, Projekt-ID 260578)
- Dienstleistung IT-Securityprüfung (11.05.2023, Projekt-ID 257011)



5. FRAGEN UND DISKUSSION

Suffert Nevenschwander & Partner



Simon T. Oeschger

Rechtsanwalt/Partner spezialisiert in Wirtschafts-, IT/Technologie-Recht und Datenschutzrecht

simon.oeschger@snplegal.com



Benjamin Hundius

Rechtsanwalt/Associate spezialisiert in Wirtschafts-, IT/Technologie-Recht und Datenschutzrecht

benjamin.hundius@snplegal.com

ABGRENZUNG

- Lose
 - Teilung eines Beschaffungsgegenstandes in mehrere Lose
 - Ermöglichung von Teilangeboten
 - Bezugspflicht
- Optionen
 - Gestaltungsrecht des Auftraggebers (einseitig), Verträge zu schliessen oder zu verlängern
 - Grundleistung i.d.R. ausgeschrieben mit optionalen Zusätzen
 - Leistungsumfang verbindlich
- Sukzessivlieferverträge
 - Zivilrechtliches Konstrukt
 - Vertragserfüllung in Teilen mit Bezugspflicht



MAXIMALDAUER

- Art. 25 Abs. 2 BöB/IVöB: 5 Jahre
- Massvolle Verlängerung in begründeten Fällen
 - sofern Mini-Tender-Verfahren vorgesehen ist, um Restwettbewerb zu erhalten (gem. Botschaft; Lehre ablehnend)
 - Erhebliche Anfangsinvestition mit einem Amortisierungszeitraum der per se länger ist, als die vorgegebene Maximaldauer von 5 Jahren
 - Komplexität des Leistungsgegenstandes



RECHTSMITTEL GEGEN EINZELVERTRÄGE/EINZELABRUFE

- Beschwerde an das BVerwG ist explizit ausgeschlossen (Art. 53 VI BöB)
 - Vergabeverfahren ist an sich mit dem (rechtskräftigen) Zuschlag des Rahmenvertrages abgeschlossen
 - Die unter einem Rahmenvertrag bei einer Vertragspartnerin bestellte Einzelleistung ist keine Vergabe im eigentlichen Sinne; die Erlaubnis zum Abschluss eines Einzelvertrags ist bereits von der Vergabe des Rahmenvertrags gedeckt.
 - Folge: Abschluss des Einzelvertrages (Mini-Tender) ist nicht mittels
 Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht anfechtbar, es liegt kein anfechtbarer Zuschlag vor
 - Zivilrechtliche (Vertragsrecht) und aufsichtsrechtliche Klagen bleiben aber vorbehalten

